

LANDKREIS CLOPPENBURG

DER LANDRAT

1. Azf.:

Landkreis Cloppenburg · Postfach 14 80 · 49644 Cloppenburg

60 – Bauamt
60.0 Bauverwaltung/Sonderbauten
z. H. Herr Brundiers

- im Hause -



Eschstraße 29 · 49661 Cloppenburg

Besuchsadresse:

Dietrich-Bonhoeffer-Straße 7
49661 Cloppenburg

www.lkclp.de

Telefon: 04471 15 0

Bearbeiter/in: **Frau Schaaf**

Zimmer-Nr.: **R.12**

Durchwahl: **04471 15 192**

Telefax: **04471 85 697**

E-Mail: **R.Schaaf@lkclp.de**

Aktenzeichen:

6612-013-33

(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Az.: 764/2025

Cloppenburg, 26.03.2025

BImSchG;

Neubau von 3 Windkraftanlagen des Typs ENERCON E 160 EP5 E3R1 mit einer Leistung von je 5.560 kW, Nabenhöhe 166,60 m (WEA1, WEA2 und WEA3) in 49692 Cappeln

Antragsteller: Pieper Ökostrom Verwaltung GmbH, Wilhelm Pieper, Alt-Hesepertwist 36, 49767 Twist

Sehr geehrter Herr Brundiers,

das o. g. Bauvorhaben soll auf den Flurstücken 37, 42 und 48/1 in der Flur 26 in der Gemarkung Cappeln außerhalb der Ortsdurchfahrt errichtet werden. Die Erschließung soll über den Genossenschaftsweg „Hüttenkamp“, welcher auf die K 171 einmündet und die Gemeindestraße „Höger Weg“, welche auf die K 170 einmündet, erschlossen werden.

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht nehme ich zu den Planungen wie folgt Stellung:

Verkehrliche Erschließung

Der Einmündungsbereich der betroffenen Gemeindestraße „Höger Weg“ an der K 170 und des Genossenschaftsweges „Hüttenkamp“ an der K 171 sind, sofern erforderlich, entsprechend den Vorgaben in Abschnitt 16 „Technische Spezifikation für die Zuwegung und Baustellenflächen E-160 EP5 E 3“ zu dimensionieren und zu befestigen, so dass ein ungehinderter Begegnungsverkehr beim Ein- und Abbiegen stattfinden kann.

Für eine Erweiterung des Genossenschaftsweges „Hüttenkamp“ ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Für eine Erweiterung der Gemeindestraße „Höger Weg“ ist eine Vereinbarung zwischen den Straßenbaulastträgern abzuschließen. Die

Sondernutzungserlaubnis sowie die Vereinbarung sind rechtzeitig beim Landkreis Cloppenburg, 61 – Planungsamt, Frau Schaaf, Eschstraße, 49661 Cloppenburg, zu beantragen.

Für die Herstellung einer temporären Zufahrt zur K 171 neben dem Einmündungsbereich des Genossenschaftsweges „Hüttenkamp“ ist eine Baustellenzufahrt (Sondernutzung) beim Landkreis Cloppenburg, 61- Planungsamt, Frau Schaaf, Eschstr. 29, 49661 Cloppenburg, zu beantragen. Eine Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird in Aussicht gestellt.

Die vorhandenen Entwässerungsgräben entlang der jeweiligen Straßen dürfen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden. Die Entwässerung muss jederzeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für den Zeitraum der erforderlichen Aufweitung der Einmündungen der Wege während der Herstellung der WEA.

Für die Einmündungsbereiche sind die erforderlichen Sichtdreiecke einzuhalten. An der Einmündung des Höger Weges lässt sich die Sichtbeziehung nicht ohne starke Eingriffe (Hochstämme) herstellen. Hier ist zu prüfen, ob über verkehrliche Maßnahmen ein sicheres Ein- und Ausfahren geregelt werden kann. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei der Verkehrsbehörde.

Abstände der WEA zum Fahrbahnrand der klassifizierten Straßen

Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen. Alle Verkehrsteilnehmenden, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahr zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so können davon Gefahren für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z. B. durch Eisabwurf, +durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotential (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, Größenwirkung der Anlage, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) für die Verkehrsteilnehmenden ausgelöst werden.

Hinweise zu den erforderlichen Abständen zwischen Verkehrswegen zu Windenergieanlagen

Nach Nummer 3.5.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20.7.2021 (Nds. MBl. Nr. 35/2021, S. 1398)) mit Verweis auf Nummer A 1.2.8.7 der Anlage 1 VV TB (RdErl. d. MU v. 14.6.2021 (Nds. MBl. 2021 Nr. 23, S. 1030)) i. V. m. Nummer 2 Anlage A 1.2.8/6 heißt es zu den Einwirkungen und Standsicherheitsnachweisen für Turm und Gründung und zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Diese Abstände können dann unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z. B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung). Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen. Anlagen oder Flächen, die diese Abstände bzw. die ersatzweisen technischen Anforderungen nicht einhalten, kann seitens der Straßenbauverwaltung nicht zugestimmt werden. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage A 1.2.8/6 Nr. 3.2 der VV TB eine gutachterliche Stellungnahme zur Funktionssicherheit der ersatzweisen technischen Einrichtungen erforderlich. Die Prüfung der Gutachten und die Formulierung von Auflagen, die ein Unterschreiten der o.g. Abstände ermöglichen, obliegen in der Regel nicht der Straßenbauverwaltung.

Sollte der o.g. Abstand zur Straße unterschritten werden, ist die Installation technischer Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Ferner behält sich die Straßenbauverwaltung in diesen Fällen im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung die Vorlage von Nachweisen zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bezogen auf die oben genannten Aspekte vor.

Für diese Stellungnahme wird ein Zuschlag in Höhe von 40,- EUR erhoben.

Ich bitte um Zusendung des erteilten Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Schaaf

2. Wv.

ausgef.dens.Scha
abges.: